

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.03.2011
Drucks.-Nr.:		VO/0288/11 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
12.05.2011 Jugendhilfeausschuss		Entscheidung
Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder		

Grund der Vorlage

Umsetzung der auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz abgeschlossenen „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel – Personalvereinbarung“ (PersV – Kibiz) und der ergänzenden „Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in Tageseinrichtungen für Kinder“

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Eckpunkten zur Umsetzung der Härtefallregelung zu.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Vor dem Hintergrund der Stärkung der frühkindlichen Bildung wurde im Kinderbildungsgesetz (Kibiz) das Fachkräfteprinzip verankert und durch die „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel – Personalvereinbarung“ (PersV – Kibiz) auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz konkretisiert. Hiernach ist der Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden nach Ablauf der Übergangsfrist grundsätzlich nur noch möglich, wenn eine Weiterqualifizierung zur sozialpädagogischen Fachkraft erfolgt ist bzw. mit einer solchen Qualifizierung begonnen wurde. Auf Grund der unterschiedlichen Fragestellungen sowohl von Trägern als auch von betroffenen Kräften in den Einrichtungen wurde im Juni 2009 mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden, den kirchlichen Büros Nordrhein – Westfalen und dem Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration Nordrhein – Westfalen eine ergänzende Vereinbarung geschlossen. Sie betont den Stellenwert der Ergänzungskräfte in der pädagogischen Arbeit und fordert die Träger von Einrichtungen auf, eine Weiterqualifizierung dieser Kräfte zu unterstützen. Neben der Verlängerung der Übergangsfrist zur Weiterqualifizierung bis zum 31.07.2013 enthält diese Vereinbarung auch eine Regelung für den Einsatz von Kinderpflegerinnen und anderen, in den Kindertageseinrichtungen tätigen Ergänzungskräften für Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen (sog. Härtefallregelung).

Die Härtefallregelung nach Abs. 3 der ergänzenden Vereinbarung sieht vor, dass der Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpflegern/innen, denen im Einzelfall die Weiterqualifizierung zur Fachkraft aus persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, auch in den Gruppenformen I und II auf der Hälfte der vorgesehenen Fachkraftstunden (Anlage 1 zu § 19 KiBiz 1. Wert) eingesetzt werden kann.

Voraussetzungen sind:

- Das Beschäftigungsverhältnis mit der betreffenden Kraft besteht zum Stichtag 15.03.2008
- Die betreffende Kraft verfügt über mindestens 15 – jährige Berufserfahrung
- Die Teilnahme an Fortbildungen mit einem Stundenumfang von 160 Stunden, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unter 3-jährigen Kindern berücksichtigen, wird sichergestellt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die vorstehende Regelung auch für andere Ergänzungskräfte angewendet werden, soweit die Kräfte aufgrund ihrer pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse hierfür geeignet sind.

Unter Beteiligung von Vertretern/innen der Spitzenverbände für den Bereich Tagesbetreuung von Kindern wurden zur Sicherstellung einer sachgerechten und überprüfbaren Entscheidungspraxis, die außerdem für alle Beteiligten transparent ist, Eckpunkte zur Umsetzung der Härtefallregelung erstellt.

Eckpunkte zur Umsetzung der Härtefallregelung

1. Grundsätze

Die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder in Wuppertal sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Bildung, Förderung und Erziehung der von ihnen betreuten Kinder durch qualifiziertes Personal bewusst. Alle Anträge auf Ausnahmegenehmigung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen daher nach sorgfältiger fachlicher Prüfung durch den Träger der Einrichtung.

Die von den Spitzenverbänden konzipierten und durchgeführten Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens 160 Stunden werden durch das örtliche Jugendamt grundsätzlich als fachlich geeignete Nachqualifizierung anerkannt. Bereits absolvierte Fortbildungen zu den Schwerpunkten, wie z.B. Bildungsangebote für Kinder unter 3 Jahren können anerkannt werden, sofern sie nach dem 31.07.08 (Inkrafttreten des KiBiz) begonnen wurden.

Die folgenden Ausführungen gelten für Kinderpfleger/innen und andere, in den Tageseinrichtungen beschäftigte Ergänzungskräfte gleichermaßen.

2. Voraussetzungen

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die mindestens 15 jährige Berufserfahrung muss zum 31.07.2013 erfüllt sein.
- Die Beschäftigung am 15.03.2008 muss bei dem Träger der Einrichtung bestanden haben.
- Die Teilnahme an der Weiterqualifizierung zur sozialpädagogischen Fachkraft ist dem/der Kinderpfleger/in aus persönlichen Gründen nicht zumutbar.
- Die Ergänzungskraft ist aufgrund ihrer pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Gruppenform I und II) geeignet.
- Bei Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung hat die Ergänzungskraft das 40. Lebensjahr vollendet.
- Das vom Träger angebotene Fortbildungsangebot im Umfang von mindestens 160 Stunden gilt als erfolgreich abgeschlossen, soweit eine Teilnahme von mehr als 60 % der Unterrichtsstunden nachgewiesen werden kann.
- Die Ergänzungskraft muss die Qualifizierung zum 31.07.2013 begonnen haben.
- In besonders gelagerten Einzelfällen ist eine Einzelfallentscheidung in gegenseitigem Einvernehmen von Träger und örtlichen Jugendamt möglich.

3. Verfahren

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich durch den Träger der Einrichtung zu stellen. Ihm ist die Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachberaterin beizufügen. Der Träger bestätigt im Antrag, dass die Voraussetzungen in dem vorliegenden Einzelfall insgesamt erfüllt sind.

Soweit eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beantragt wird, sind von der vorstehenden Verfahrensweise abweichend, die Gründe im Einzelnen darzustellen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+/0/-	0 (eher neutral)
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+/0/-	+ (positiv)
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+/0/-	+ (positiv)

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Ausbau der Betreuungsplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches ist nur unter Einbeziehung aller Fachkräfte möglich. Mit der Umsetzung der Eckpunkte könnten erfahrene Mitarbeiter/innen in den Tageseinrichtungen weiterhin in den Tageseinrichtungen den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren unterstützen.